

II-7874 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

INITIATIVANTRAG

No. ....444/IA  
Präs.: 2. DEZ. 1992  
.....

der Abgeordneten *Dr. Schwanz, Dr. Neisser*  
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52, wird wie folgt geändert:

1. § 50 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

"Sofern in den Verwaltungsvorschriften für bestimmte Verwaltungsübertretungen der durch eine Organstrafverfügung einzuhebende Höchstbetrag nicht bestimmt ist, hat die Behörde einen einheitlich im vorhinein festzusetzenden Betrag bis zu 300 S zu bestimmen."

2. Nach § 66a wird folgender § 66b eingefügt:

" § 66b. § 50 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .... /1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft."

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, den gegenständlichen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.